

sie Abkommen über den Abbau staatlicher Schulden und andere bilaterale Abkommen über bestimmte Ansprüche schloss.

Bis Ende 2009 und im Jahr 2010 werden wir Maßnahmen ergreifen, um die internationale Zahlungsfähigkeit Iraks wiederherzustellen und gleichzeitig die Einnahmen aus Erdöl- und Gasverkäufen zum Wohl des Volkes Iraks zu verwalten.

Diese Ziele können nicht erreicht werden ohne die weitere Hilfe der internationalen Gemeinschaft mittels der Verabschiedung einer Resolution des Sicherheitsrats, mit der die in Resolution 1859 (2008) vorgesehenen Bedingungen und Regelungen verlängert werden. In der Resolution ging es um die Verlängerung der Mandate des Entwicklungsfonds für Irak und des Internationalen Überwachungsbeirats um einen Zeitraum von 12 Monaten. Eine Prüfung der erneuten Verlängerung soll auf Ersuchen der Regierung Iraks vor dem 15. Juni 2010 erfolgen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dieses Schreiben so bald wie möglich an die Mitglieder des Sicherheitsrats weiterleiten und der Resolution über die Verlängerung der genannten Mandate, die derzeit ausgearbeitet wird, als Anlage beifügen würden.

Beschlüsse

Auf seiner 6271. Sitzung am 16. Februar 2010 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Iraks gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend Irak

Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 6 der Resolution 1883 (2009) (S/2010/76)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ad Melkert, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Irak und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6279. Sitzung am 26. Februar 2010 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation betreffend Irak

Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 5 der Resolution 1859 (2008) (S/2009/385)“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³³⁹:

„Der Sicherheitsrat bekräftigt sein Bekenntnis zur Unabhängigkeit, Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit Iraks und betont, wie wichtig die Stabilität und die Sicherheit Iraks für dessen Volk, die Region und die internationale Gemeinschaft sind.

Der Rat begrüßt das Schreiben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten Iraks vom 18. Januar 2010³⁴⁰, in dem bestätigt wird, dass die Regierung Iraks das internationale Nichtverbreitungsregime unterstützt, die Abrüstungsverträge und anderen einschlägigen internationalen Übereinkünfte einhält, entschlossen ist, zusätzliche Schritte zur Einhaltung der Nichtverbreitungs- und Abrüstungsnormen zu unterneh-

³³⁹ S/PRST/2010/5.

³⁴⁰ S/2010/37, Anlage.

men, und sich außerdem verpflichtet hat, den Rat, die Internationale Atomenergie-Organisation und die anderen zuständigen Stellen über die Fortschritte zu unterrichten, die sie im Hinblick auf die Durchführung dieser Maßnahmen im Einklang mit den verfassungsmäßigen und gesetzgeberischen Verfahren Iraks und unter Einhaltung der internationalen Normen und Verpflichtungen erzielt hat.

Der Rat begrüßt es, dass Irak dem Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen³⁴¹ beigetreten ist und am 12. Februar 2009 dessen 186. Vertragsstaat wurde.

Der Rat begrüßt außerdem die Absicht der Regierung Iraks, den Haager Verhaltenskodex gegen die Verbreitung ballistischer Flugkörper³⁴² zu unterzeichnen.

Der Rat begrüßt es außerdem, dass Irak 2008 das Zusatzprotokoll zu seinem umfassenden Sicherheitsabkommen mit der Internationalen Atomenergie-Organisation unterzeichnet hat, das dem Parlament derzeit ebenso wie der Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen³⁴³ zur Ratifikation vorliegt. Der Rat begrüßt ferner, dass Irak in Übereinstimmung mit seinem innerstaatlichen Recht zugestimmt hat, das Zusatzprotokoll bis zu seinem Inkrafttreten vorläufig anzuwenden.

Der Rat unterstreicht insbesondere, wie wichtig es ist, dass Irak das Zusatzprotokoll ratifiziert. Der Rat ersucht außerdem die Internationale Atomenergie-Organisation, den Rat so bald wie möglich über die Qualität der die Sicherheitsmaßnahmen betreffenden Zusammenarbeit Iraks mit der Organisation zu unterrichten, einschließlich über die vorläufige Anwendung des Zusatzprotokolls bis zu dessen Inkrafttreten.

Der Rat unterstreicht seine Bereitschaft, sobald die erforderlichen Schritte unternommen worden sind, die Beschränkungen in den Resolutionen 687 (1991) und 707 (1991) im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen und zivilen nuklearen Tätigkeiten im Hinblick auf ihre Aufhebung zu überprüfen.“

Auf seiner 6293. Sitzung am 6. April 2010 beschloss der Rat, den Vertreter Iraks (Leiter des Ausschusses der Finanzexperten) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend Irak

Erster Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 3 der Resolution 1905 (2009) (S/2010/166)

Schreiben des Ständigen Vertreters Iraks bei den Vereinten Nationen vom 18. März 2010 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2010/153)“.³⁴⁴

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jun Yamazaki, den Controller der Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

³⁴¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1974, Nr. 33757. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 806; LGBl. 1999 Nr. 235; öBGBI. III Nr. 38/1997; AS 1998 335.

³⁴² A/57/724, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/friesi/haager-verhkodex.pdf>.

³⁴³ Siehe Resolution 50/245 der Generalversammlung. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 1998 II S. 1210.

³⁴⁴ Gemäß Dokument S/2010/153/Corr.1 vom 10. Juni 2010 wurde das Dokument S/2010/153 zurückgezogen und das Schreiben des Vertreters Iraks im Anschluss unter dem Dokumentensymbol S/2010/308 verteilt.